

Ob eine solche Notsituation gegeben ist, entscheidet der Landesfürst nach freiem Ermessen. Er legt fest, ob und wann und in welchem Umfang er vom Notstandsrecht Gebrauch machen will. Er hat die «Kompetenzkompetenz», d. h. «die Kompetenz, den Inhalt seiner Kompetenz in starkem Mass allein und endgültig zu definieren und zu bestimmen» (sogenannte Selbstermächtigung).⁸³ Genauso weitreichend sind die Notstandsmassnahmen, die der Landesfürst ergreifen kann. Das Notstandsrecht («in dringenden Fällen») ist so weit gefasst, dass es sich sowohl auf Gesetzgebungs- als auch auf andere Fälle des Notstandes erstreckt.⁸⁴ Die Rechtswirkung der getroffenen Anordnungen hängt nicht von der Zustimmung des Landtages ab, wie dies in den konstitutionellen Verfassungen üblich war.⁸⁵ Der Landesfürst kann den Landtag einseitig auflösen und auch die Regierung jederzeit entlassen. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist kann er erneut Notverordnungen erlassen. Er nimmt so gesehen die Stellung eines «Ersatzgesetzgebers» ein.⁸⁶

Als Mittel können Einzelmassnahmen, wie Verfügungen gegenüber einzelnen Personen oder die Auflösung des Landtages oder generelle Anordnungen infrage kommen, die in Form der Notverordnung ergehen.⁸⁷ Sie benötigen die Gegenzeichnung des Regierungschefs.⁸⁸ Ist allerdings ein Regierungsmitglied nicht mehr vorhanden, das zur Ausübung des Amtes befugt ist, kann der Landesfürst eine Notverordnung auch ohne Gegenzeichnung erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Regierung durch Vertrauensentzug des Landesfürsten ihr Amt

83 Nach René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 57 wird, soweit eine Regelung des Notstandes in der Verfassung erfolgt, verlangt, dass das mit der besonderen Notstandskompetenz ausgestattete Organ nicht selber über das Vorliegen eines Staatsnotstandes entscheiden kann. Kritisch auch Gerard Batliner / Andreas Kley / Herbert Wille, Memorandum, S. 8 f.

84 Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 132.

85 Vgl. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 164 f.

86 Formulierung in Anlehnung an Markus Gehrlein, Bundespräsident, S. 281, der sie im Zusammenhang mit dem «berühmt berüchtigten» Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten unter der Weimarer Verfassung von 1919 (Art. 48) verwendet.

87 Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 81 bezeichnet das Notverordnungsrecht als eine «ausserordentliche staatsrechtliche Handlungsform für Notfälle».

88 Wird der Regierungschef wegen der Gegenzeichnung einer Notstandsverordnung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, hat der Fürst aufgrund von Art. 12 Abs. 1 LV die Kompetenz, das Verfahren niederzuschlagen. Siehe dazu Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 125 ff.